

<p style="text-align: center;">Auktionsbedingungen der Trakehner GmbH Hybrid-Auktion Trakehner Hengstmarkt Neumünster 2021</p>
--

I. ALLGEMEINES

Die Trakehner Gesellschaft mbH, Rendsburger Straße 178a, 24537 Neumünster, (=Veranstalter) veranstaltet am 15. und 16.10.2021 eine *Hybrid-Auktion* zum Verkauf von Hengsten, Reitpferden, Stuten und Fohlen. Bei dieser Hybrid-Auktion handelt es sich um eine Versteigerung, bei der sowohl vor Ort in den Holstenhallen Neumünster als auch per Telefon sowie mit einem Online-Tool in Echtzeit geboten werden kann. Die Pferde werden in Vertretung der Aussteller (Verkäufer) angeboten. Der Kaufvertrag (§ 433 BGB) kommt zwischen dem Aussteller als Verkäufer und dem an der Aktion teilnehmenden Bieter als Käufer zustande. Der Online-Teilnehmer erkennt mit seiner Registration durch seine Anmeldung diese Auktionsbedingungen an. Spätestens mit der Teilnahme am Bietvorgang erkennt jeder Bieter (Online-, Telefonbieter und Bieter vor Ort) die Hybrid-Auktionsbedingungen an.

Die Auktionsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde durch die Trakehner GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter oder der Aussteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Veranstalter und dem Käufer sowie dem Aussteller und dem Käufer zwecks Ausführung eines abgeschlossenen Vertrages getroffen werden, liegen diese Auktionsbedingungen zugrunde.

Die Auktionsbedingungen gelten grundsätzlich in gleicher Weise gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), wenn nicht deren Geltung ausdrücklich im Hinblick auf einzelne Klauseln in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt ist.

An sämtlichen Abbildungen, Videos, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, die von der Veranstalterin für die Auktion verwendet werden, behält sich diese Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedürfen der Teilnehmer, der Käufer und jeder Dritte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

II. TEILNAHME AN DER HYBRID-AUKTION

1. Der Teilnehmer am Online-Bietverfahren muss sich auf der Internetseite des Trakehner Verbandes (<https://bid.trakehner.auction/register>) registrieren. Zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer kommt ein Teilnahmevertrag zustande, dem diese Auktionsbedingungen zugrunde liegen. Es besteht kein Recht auf Teilnahme. Die Trakehner GmbH behält sich ihrerseits ausdrücklich das Recht vor, einen Nutzer für die Gebotsabgabe zu sperren und die Registrierung zu widerrufen. Dies ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich ergibt, dass für die Trakehner GmbH das Fortbestehen eines Rechtsverhältnisses zu

der gesperrten Person nicht mehr zumutbar ist. Jeder Teilnehmer kann nur über einen einzigen Account verfügen.

Eine Registrierung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen im Profil des Teilnehmers gelöscht werden. In diesem Fall werden alle registrierten Daten endgültig gelöscht, soweit diese nicht für ein laufendes Bietungsverfahren oder die Abwicklung eines bereits erfolgten Erwerbes erforderlich sind. Die Löschung erfolgt in diesem Fall erst, wenn es endgültig ausgeschlossen ist, dass die Daten noch benötigt werden.

2. Bei der Registrierung muss der Teilnehmer vollständige und korrekte persönliche Angaben machen. Anzugeben ist, ob es sich bei ihm um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.

Unrichtige Angaben berechtigen den Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Teilnahmevertrages.

3. Teilnehmer können natürliche oder juristische Personen sein. Natürliche Personen können sich zur Nutzung nur anmelden, wenn sie volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind.

Juristische Personen müssen namentlich die zur Vertretung berechtigten natürlichen Personen z. B. Geschäftsführer oder Vorstände, mit vollständigem Namen, Adresse und Art der Vertretungsberechtigung nennen.

4. Das Passwort kann vom Teilnehmer geändert, darf nicht an Dritte weitergegeben, muss vertraulich behandelt und gegen Missbrauch geschützt werden. Der Teilnehmer haftet dem Veranstalter für alle Schäden, die aus einem Missbrauch seines Passwortes entstehen, wenn dieser den Missbrauch schuldhaft selbst verursacht hat. Die Haftung umfasst auch die Freistellung von Ansprüchen Dritter gegen den Veranstalter.

Bei Kenntnis des Teilnehmers vom Missbrauch oder Verlust der Zugangsdaten hat dieser den Veranstalter unverzüglich telefonisch zu unterrichten, damit der Zugang gesperrt werden kann.

5. Der Teilnehmer kann den Teilnahmevertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Veranstalter deaktiviert dann unverzüglich den Zugang mit dem dazugehörigen Passwort. Nicht abgeschlossene Auktionen, bei denen der Teilnehmer ein Gebot abgegeben hat, werden trotzdem bedingungsgemäß abgeschlossen.

6. Der Veranstalter und von ihm beauftragte Dritte können neben der IP-Adresse des Teilnehmers auch dessen Daten speichern und verarbeiten, wobei eine Weitergabe der Daten nur an den Verkäufer und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters gestattet ist.

7. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für das Pferd, auf das er bietet, den aktuellen tiermedizinischen Befundstatus bei dem Auktionstierarzt zu erfragen.

III. BIETEN PER TELEFON

Der Teilnehmer an der Hybrid-Auktion hat die Möglichkeit, an den Bietverfahren per Telefon teilzunehmen. Hierfür hat der Bieter der Trakehner GmbH im Vorwege zur Auktion einen schriftlichen Bietauftrag unter Angabe seines vollständigen Namens und Adresse sowie der Katalognummer, auf die er ein Gebot abgeben möchte einschließlich der Höchstgrenze des Zuschlages der Trakehner GmbH zu erteilen. Dem schriftlichen Bietauftrag ist eine aktuelle Kopie des Personalausweises beizufügen. Der Telefonbieter ist verpflichtet, für das Pferd, auf das er bietet, den aktuellen tiermedizinischen Befundstatus bei dem Auktionstierarzt zu erfragen.

IV. ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNG

Die Auktion erfolgt durch einen von dem Veranstalter beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer und findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung i. S. v. §§ 383 Abs. 3, 474 Abs. 2 BGB auf dem Gelände der Holstenhallenbetriebe, Justus-von-Liebig-Straße 2-4, 24537 Neumünster statt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf finden keine Anwendung. Der Versteigerer bietet die Pferde aus und erteilt die Zuschläge.

Die Auktionsveranstaltung ist für jedermann zugänglich.

V. ABLAUF DER HYBRID-VERSTEIGERUNG

1. Die Pferde werden auf der Internetseite des Veranstalters (<https://bid.trakehner.auction/auctions>) eingestellt und können dort spätestens ab dem 1. Oktober 2021 aufgerufen werden.

2. Gebote können über die auf der Plattform der Trakehner GmbH (<https://bid.trakehner.auction/auctions>) installierte Maske für registrierte Bieter online abgegeben werden. Gebote, bei denen der Bieter nicht erklärt hat, dass er mit der Geltung dieser Auktionsbedingungen für sein konkretes Gebot einverstanden ist, werden nicht akzeptiert. Bis zum Ende der Versteigerung abgegebene Gebote, die für den registrierten Nutzer unter „Gebot“ nach Maßnahme dieser Auktionsbedingungen abgegeben werden, nehmen an der Versteigerung nur teil, wenn sie bis zum Ende der Versteigerung des jeweiligen Pferdes dem Veranstalter zugegangen sind. Die Übermittlung erfolgt auf Risiko des Bieters.

Vor Abgabe eines Gebotes wird der Inhalt des Gebotes einschließlich der Kundendaten auf einer Übersichtsseite zusammengefasst. Der Bieter kann dort sein Gebot über die vorgesehenen Änderungsfelder korrigieren. Mit dem Anklicken des Buttons „Gebot abgeben“ gibt der Bieter ein verbindliches Gebot an den Veranstalter zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Jedes Gebot eines jeden Bieters wird auflösend bedingt durch die Abgabe eines höheren Gebotes abgegeben. Der jeweilige Bieter ist bis zum Zuschlag an das abgegebene Gebot gebunden, auch wenn dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende der Versteigerung des jeweiligen Pferdes zugeht. Gebote, die unter dem Mindestgebot liegen, nehmen an der Versteige-

nung nicht teil, auch wenn dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende der Versteigerung zugeht. Der Bieter wird über einen „Tool“ in der Maske im Rahmen der Live-Auktionen über das aktuelle Höchstgebot in Kenntnis gesetzt. Er hat online dann die Möglichkeit, durch die Abgabe weiterer Gebote an der Live-Auktion teilzunehmen.

VI. ZUSTANDEKOMMEN DES KAUFVERTRAGES

Der Kaufvertrag kommt durch Zuschlag des öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers zwischen dem Bieter (Live-Online-Telefon) als Käufer und dem Eigentümer zustande.

VII. UNTERRICHTUNG VOM VERTRAGSABSCHLUSS BEI ZUSCHLAG EINES ONLINE-GEBOTES

Derjenige Bieter, der am Ende der Versteigerung des jeweiligen Pferdes das höchste wirksame Gebot online abgegeben und daraufhin den Zuschlag erhalten hat, wird hierüber per Email oder auf andere geeignete Weise auf der Internetplattform darüber unterrichtet, dass sein Gebot akzeptiert wird. Der Zugang der Benachrichtigung stellt lediglich die Bestätigung des bereits durch Zuschlag zustande gekommenen und abgeschlossenen Kaufvertrages dar. Bieter, die nicht das Höchstgebot abgegeben haben, erhalten keine Benachrichtigung. Das Höchstgebot wird lediglich anonym auf der Plattform unverzüglich nach Ablauf der Bietungszeit genannt. Die Benachrichtigung an den Erwerber beinhaltet gem. § 312 f BGB eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist und enthält die in Artikel 246 a des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Angaben.

VIII. ABRUCH DES ONLINE-BIETVERFAHRENS

Die Trakehner GmbH kann das Online-Bietverfahren jederzeit abbrechen, wenn sie dies bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach billigem Ermessen entscheidet. Bei Systemausfällen aufgrund technischer Gegebenheiten ist die Trakehner GmbH ebenfalls berechtigt, das Online-Bietverfahren sofort abzubrechen. Die Entscheidung über den Abbruch wird auf der Internet-Plattform unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Die bereits abgegebenen Gebote erlöschen mit der Mitteilung ersatzlos. Schadensersatzansprüche von Bietern bei technischen Problemen der Abwicklung des Online-Bietverfahrens, insbesondere bei Systemausfällen, nicht Zugang von Geboten oder deren Zurückweisung aus technischen Gründen sind ausgeschlossen.

IX. PRÄSENTATION

1. Für jedes zur Versteigerung kommende Pferd wird ein Video erstellt und auf der Internetseite der Trakehner GmbH unter (<https://bid.trakehner.auction/auctions>) veröffentlicht und kann dort von jedermann eingesehen werden.

2. Während der Versteigerung werden die Hengste, Stuten und Fohlen an der Hand bzw. im Freilaufen vorgestellt. Die zu verkaufenden Reitpferde werden grundsätzlich vorgeritten. Eine Vorstellung dieser Pferde an der Hand bleibt in begründeten Fällen vorbehalten.

3. Die Reihenfolge der Auktionspferde bleibt der Auktionsleitung vorbehalten. Grundsätzlich wird die Auktionsleitung die Reihenfolge in Anlehnung an die Katalognummern bestimmen. Aus begründetem Anlass ist die Auktionsleitung berechtigt, die Reihenfolge der Auktionspferde zu ändern. Die Änderung ist spätestens zwei Stunden vor Beginn der Auktion im Auktionsbüro auszuhängen. Die alleinige Entscheidungsbefugnis obliegt diesbezüglich der Auktionsleitung.

X. GEBOTE

Das Ausbieten erfolgt in Euro.

Das Online-Bietverfahren beginnt mit einem von der Trakehner GmbH auf der Plattform des Trakehner Verbandes (<https://bid.trakehner.auction/auctions>) in das Internet gestellten Anfangsgebotes.

Die Anfangsgebote werden wie folgt beziffert:

Gekörte Hengste:	EUR 15.000,-
Nicht gekörte Hengste und zweijährige Stuten:	EUR 8.000,-
Reitpferde und nicht gekörte Sattelhengste:	EUR 10.000,-
Fohlen:	EUR 3.500,-
Dreijährige und ältere Stuten:	EUR 9.000,-

Ein wirksames Gebot muss dem Mindestgebot entsprechen und mindestens einen Bietungsschritt über dem Gebot des Vorbieters liegen. Es werden nur Steigerungsangebote von mindestens **300,00 EUR** angenommen.

Im Übrigen bestimmt der Versteigerer den Steigerungsrhythmus und abweichende Mindestgebote.

Das Zuschlagsgebot (Steig- oder Zuschlagspreis) gilt als Nettopreis.

XI. KAUFZETTEL

Nach dem Zuschlag ist der Käufer, der der Auktion vor Ort beigewohnt hat, verpflichtet, einen Kaufzettel zu unterzeichnen, in dem der Kaufgegenstand, die Katalognummer, der Zuschlagspreis und der Name nebst Adresse des Käufers genannt werden.

Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er nach Unterzeichnung zu erkennen, dass er das Pferd nicht abnehmen und bezahlen wird, ist die Veranstalterin über den öffentlichen Versteigerer berechtigt, nach seinem Ermessen das Pferd noch einmal ausbieten zu lassen. Der erste Käufer haftet für die Folgen seiner Kaufvertragserfüllungsverweigerung.

Gleiches gilt für den Käufer, der der Trakehner GmbH einen Bietauftrag per Telefon erteilt hat. In diesem Fall erfolgt die Unterzeichnung des Kaufzettels durch den vom Käufer Beauftragten in dessen Auftrag.

XII. GÜLTIGKEIT DES ZUSCHLAGS

Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags bestehen, sind diese sofort, spätestens aber vor Beginn der Versteigerung des letzten Pferdes des jeweiligen Auktionstages gegenüber dem vom Veranstalter beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer sowie dem Veranstalter selbst über dessen Geschäftsführer geltend zu machen. Der Versteigerer entscheidet sodann, ob er den angezweifelten Zuschlag aufhebt und das betreffende Pferd erneut ausbietet.

XIII. ABRECHNUNGSPREIS

1. Der Abrechnungspreis/Kaufpreis ist vom Verkäufer an die Trakehner Gesellschaft mbH unwiderruflich zur Einziehung abgetreten und diese hat die Abtretung angenommen.

2. Der Abrechnungspreis setzt sich zusammen aus dem zugeschlagenen Gebot (= Steig- oder Zuschlagspreis) zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, wobei diese je nach Veranlagung des Verkäufers zwischen 0% (Privatverkauf), 10,7% (Landwirt) und 16% (Gewerbe) variiert, sowie zzgl. 6% Käufergebühren aus dem Zuschlagspreis zzgl. der auf die Gebühren entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie 1,19% Versicherungsprämie (incl. Versicherungssteuer). Im Auktionskatalog wird bei jedem Auktionsaspiranten hinter dem Namen des Ausstellers der jeweilige Mehrwertsteuersatz ausgewiesen. Die Angabe der Umsatzsteuer erfolgt durch den Verkäufer. Die Trakehner Gesellschaft mbH übernimmt für diese steuerliche Angabe des Verkäufers keine Gewähr.

Abrechnungshinweise zum Vermittlungsgeschäft

Je nach Umsatzsteuersatz des Verkäufers variiert der Steuersatz:

- gewerblich oder optierender Landwirt = 19 %
- pauschalierender Landwirt = 10,7 %
- Hobbyzucht/Privat = 0 %
- deutsche Gewerbetreibende sowie gewerbliche, ausländische Aussteller, die sich in Deutschland registriert haben müssen = 19 %

Der jeweils fällige Steuersatz ist im Katalog aufgeführt.

Gerne erläutern wir Ihnen die Zusammensetzung der Abrechnungssumme am Beispiel eines Zuschlagspreises in Höhe von 10.000,00 EUR:

Rechenbeispiel:

Verkäuferstatus Umsatzsteuer	Hobby/Privat 0 % USt.	pausch. Landwirt 10,7 % USt.	Gewerbe 19 % USt.
Zuschlagspreis zzgl. MwSt.	10.000,00 EUR 0 EUR	10.000,00 EUR 1.070,00 EUR	10.000,00 EUR 1.900,00 EUR
Zwischensumme 1	10.000,00 EUR	11.070,00 EUR	11.900,00 EUR
Käufergebühr zzgl. 19 % MwSt. auf die Käufer- gebühr	600,00 EUR 114,00 EUR	600,00 EUR 114,00 EUR	600,00 EUR 114,00 EUR
Zwischensumme 2	10.714,00 EUR	11.784,00 EUR	12.614,00 EUR
Versicherung (1 % auf den netto Zuschlagspreis) zzgl. 19 % Versicherungssteuer	100,00 EUR 19,00 EUR	100,00 EUR 19,00 EUR	100,00 EUR 19,00 EUR
Abrechnungssumme	10.833,00 EUR	11.903,00 EUR	12.733,00 EUR

Vom Käufer zu zahlender Abrechnungspreis/Kaufpreis 10.833,00 EUR (bei Privatverkäufen) 11.903,00 EUR (Verkauf durch Landwirte) 12.733,00 EUR (Verkauf durch Unternehmer).

3. Die Bezahlung des Abrechnungspreises/Kaufpreises ist mit Zuschlag fällig und im Auktionsbüro in barem Geld (Euro) bzw. mit Scheck zu zahlen. Ein Verkauf auf Rechnung oder per Scheck erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers. Der Kaufpreis **muss** dann innerhalb von 7 Tagen nach der Auktion auf dem Konto der Veranstalterin eingegangen sein. Die Kosten und Zinsen die durch die Scheckeinlösung entstehen, trägt der Käufer. Die Forderung gilt bei Scheckzahlung erst als bezahlt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst ist. Erklärt sich der Verkäufer mit einer Bezahlung oder per Scheck nicht einverstanden, nimmt er das Pferd bis zu 7 Tage auf eigene Kosten und auf Risiko des Käufers zu sich, bis das Pferd bezahlt ist. Ab dem 8. Tag nach der Auktion ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer ein Pensionsentgelt von täglich 15,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages an die Veranstalterin behält sich der Verkäufer das Eigentum an dem Pferd gemäß § 449 BGB vor.

4. Informationen für Kunden aus dem Ausland:

Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von pauschalierenden Landwirten (10,7%) in Deutschland kann nicht erstattet werden, da diese vom Verkäufer nicht an die Finanzbehörde abzuführen ist. Für die Auktionsgebühr kann die Umsatzsteuerbefreiung nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen. Ist der Verkäufer gewerblich (16%) oder optierender Landwirt (16%) und hat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist eine Umsatzsteuerbefreiung möglich. Exportangaben sind zeitnahe nach dem Erwerb Ihres Auktionspferdes zu treffen.

XIV. BESCHAFFENHEITSVEREINBARUNG

Als Beschaffenheit der Auktionspferde sind die im Auktionskatalog angegebenen Abstammungen sowie Angaben zum Geschlecht, zur Farbe, zum Geburtsjahr und zu den im Auktionskatalog verzeichneten Eigenleistungen vereinbart.

Sofern im Übrigen darüber hinaus gehend im Auktionskatalog bildliche Darstellungen der Pferde und/oder ein Kurzkommentar abgedruckt sind, handelt es sich **nicht** um Bestandteile der Beschaffenheitsvereinbarung. Es handelt sich **nicht** um Willens- **sondern** um Wissenserklärun-gen im Sinne subjektiver Meinungsäußerungen. Dies gilt auch für Angaben zur Begabung eines Pferdes für etwaige künftige Nutzungen. Eine Vereinbarung über bestimmte Fähigkeiten der Tiere erfolgt durch diese Angaben **nicht**. Der Verkäufer übernimmt **ausdrücklich keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben**.

Gleiches gilt für Angaben zur Größe. Diese stellen ausdrücklich **keine** Beschaffenheitsvereinbarung dar.

Die Verkäufer haben ihre Pferde vor der Anlieferung zur Vorbereitung auf die Auktion klinisch und röntgenologisch (mit Ausnahme der Fohlen) untersuchen lassen. Die röntgenologische Untersuchung umfasst die Standardübersichtsaufnahmen (Huf vorne beidseits 90° zentriert auf das Hufgelenk; Zehe vorne beidseits 90° zentriert auf das Fesselgelenk; Oxspringaufnahmen vorne beidseits mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes; Zehe hinten beidseits 90°; Sprunggelenke beidseits 0°, 45° und 115°; Kniegelenke beidseits 90°- 110° und 180° gleichgroß = PA).

Über die erhobenen klinischen und röntgenologischen Befunde haben die Verkäufer einen Bericht des untersuchenden Tierarztes erstellen zu lassen, der von den Auktionstierärzten der Trakehner GmbH beurteilt worden ist. Diese erstellen über ihre Befundung der Röntgenbilder ein Protokoll. Dieses Protokoll, die Röntgenbilder und der Bericht über die klinischen Befunde, liegen im Tierarztbüro aus. Da eine Einsichtnahme vor Ort aufgrund coronabedingter Einschränkungen nicht bzw. nicht für jeden Interessenten gewährleistet werden kann, hat jedermann die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme in die Röntgenbilder und klinischen Atteste. Die Online-Einsichtnahme für alle ohne Einschränkung verkäuflichen Pferde ist ab Donnerstagabend, den 16.10.2021, ab 19:00 Uhr nach vorheriger Registrierung unter dem Link (<https://bid.trakehner.auction/register>) möglich. Für alle Hengste, die nur nach positivem Körurteil zum Verkauf stehen, ist die Online-Einsichtnahme nach vorheriger Registrierung am 16.10.2021 nach Verkündung des Körurteils möglich. Die objektiven Daten/Befunde des klinischen Untersuchungsprotokolls sowie die auf den Röntgenbildern dargestellten objektiven Befunde, sind ebenfalls als Beschaffenheit vereinbart.

Soweit darüber hinaus gehend im tierärztlichen Bericht Bewertungen, Klassifizierungen und/oder Prognosen enthalten sind, werden diese nicht zum Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung, sondern stellen subjektive Meinungsäußerungen des Attestausstellers dar.

Die Trakehner GmbH/Veranstalterin und der Verkäufer weisen darauf hin, dass über den vorstehend genannten und im tierärztlichen Untersuchungsprotokoll verzeichneten Untersuchungsumfang hinausgehende Untersuchungen möglich sind, die jeder Kaufinteressent auf seine Kosten, in Abstimmung mit dem Veranstalter, vor Beginn der Versteigerung durchführen lassen kann.

Für alle, ausweislich der im Tierarztbüro vorliegenden Tierarztprotokolle nicht untersuchten Beschaffenheiten des Pferdes gilt ein unwägbarer, ungewisser und damit risikobehafteter körperlicher Zustand als vereinbart.

Beim Verkauf eines gekörten Hengstes ist darüber hinaus als Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziff. XX.) vereinbart, dass der Hengst a) kein EVA-Ausscheider ist, b) er Befruchtungsfähigkeit aufweist und c) der Samen des Hengstes versandungsfähig ist (Versendungsfähigkeit). Der Samen ist hiernach als versandungsfähig anzusehen, wenn er bei einer Lagerung bei 5 Grad in flüssig konservierter Form 24 Stunden in der Lage ist, zu befruchten.

Jedes Pferd (ausgenommen Wallache) für dessen Eltern kein Testergebnis auf eine Trägereigenschaft der WFFS-Erbkrankheit bekannt ist, wird auf diese Trägereigenschaft der WFFS-Erbkrankheit untersucht. Die Testergebnisse für die Pferde (ausgenommen Wallache) liegen im Tierarztbüro aus und können von jedem Interessenten und dem von ihm beauftragten Tierarzt eingesehen werden. Als Beschaffenheit des Pferdes (ausgenommen Wallache) zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziff. XX.) gilt das Testergebnis auf eine Trägereigenschaft der WFFS-Erbkrankheit vereinbart.

Soweit der Trakehner GmbH/Veranstalterin aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen oder wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibungen und objektiven tiermedizinischen Befunde bekannt werden, erfolgt während der Auktion durch den beauftragten Versteigerer oder die Veranstalterin ein Hinweis oder eine schriftlich im Tierarztbüro ausliegende Meldung. Deshalb sind Bietinteressenten aufgefordert, aktuell im Tierarztbüro nachzufragen und die tierärztlichen Protokolle und ggf. letzte Meldungen einzusehen. Die Auktionstierärzte betreuen die Auktionspferde während ihres Aufenthaltes am Veranstaltungsort Neumünster und sind von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Interessenten und ihren tierärztlichen Beratern entbunden. Sie können deshalb während der offiziellen Besichtigungszeiten im Tierarztbüro befragt werden.

XV. GEBRAUCHSZUSTAND

Sämtliche Auktionspferde sind zumindest insoweit benutzt, als sie zur Halfterfähigkeit, zum Verladen und Transportieren ausgebildet, über Hufschmiedefahrungen verfügen, durch Transponder gekennzeichnet sowie tierärztlich untersucht worden sind. Alle weitergehenden Benutzungen, z.B. durch züchterische oder reiterliche Verwendung, Teilnahme an Fohlen-schauen bzw. Fohlenmusterungsterminen, Stuteneintragungen, Stutenleistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen/Turniere sind im Übrigen ggf. im Auktionskatalog beschrieben.

XVI. MANGELRECHTE/HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Haftungsausschluss

Soweit vorstehend (Ziff. XIV) keine Beschaffenheiten vereinbart worden sind, erfolgt der Verkauf der Pferde unter Ausschluss jeglicher Mangelrechte und jeder Sachmangelhaftung.

Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder dessen gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Mangelanzeigefrist

Der Käufer ist zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche verpflichtet, Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Gefahrübergang in Textform gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Mängel hinsichtlich Befruchtungsfähigkeit und/oder Versandungsfähigkeit des Samens gekörter Hengste gemäß **Ziff. XIV.** dieser Bedingungen sind abweichend hiervon innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 30.06. des auf den Auktionstag folgenden Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

Die Anzeige von Mängeln bzgl. der Befruchtungsfähigkeit und/oder Versandungsfähigkeit des Samens gekörter Hengste **muss**, wenn der Käufer Unternehmer ist, zur Wahrung der vorgenannten Fristen eine fachtierärztliche Stellungnahme mit der Feststellung beinhalten, wonach die gemäß **Ziff. XIV.** entsprechend vereinbarte Beschaffenheit der Befruchtungsfähigkeit und/oder Versandungsfähigkeit bei Gefahrübergang nicht vorgelegen hat.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mangelanzeige beim Verkäufer.

3. Nacherfüllung

Im Fall der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch den Käufer nach erfolgter Mangelanzeige ist der Verkäufer zur Nacherfüllung berechtigt.

Zum Zwecke der Nacherfüllung hat der Käufer den Verkäufer schriftlich aufzufordern (gleich Nacherfüllungsbegehren) und diesem das Pferd hierfür zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

Dem Verkäufer wird eine angemessene Nacherfüllungsfrist ab dem Tag der Zur-Verfügung-Stellung des Pferdes durch den Käufer eingeräumt. Diese beträgt bei Mängeln bzgl. der Befruchtungsfähigkeit und/oder Versandungsfähigkeit mindestens drei Monate.

Der Verkäufer hat für den Nachweis der erfolgreichen Nacherfüllung die Mangelfreiheit des gerügten Mangels spätestens zum Ablauf der Nacherfüllungsfrist durch eine fachtierärztliche Stellungnahme gegenüber dem Käufer nachzuweisen.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Fall einer erfolgreichen Nacherfüllung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer, dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit haften oder der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

4. Weitere Sachmangelhaftung

Sollte die Nacherfüllung scheitern oder unmöglich sein, schuldet der Verkäufer im Falle des Rücktritts die Vertragsrückabwicklung durch Rückzahlung des Abrechnungspreises und Ersatz notwendiger Futter-/Unterstellungskosten, notwendiger Schmiedekosten sowie der Gebühren notwendiger tierärztlicher Versorgungen. Ansprüche des Verkäufers auf Ersatz wegen Verschlechterung des Pferdes bleiben von dieser Regelung ausdrücklich unberührt.

Tatsächliche Kosten eines Rücktransports erstattet der Verkäufer nur innerhalb Deutschlands für die einfache Fahrt. Insofern sind Kosten bis zur Höhe von 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer zu erstatten. Bei Rücktransport ins Ausland zahlt der Verkäufer die Kosten bis Grenzübertritt.

Fütterungs- und Unterstellungskosten sind in Höhe von 300,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer monatlich notwendig. Sollte es einem Käufer nicht möglich sein, die Fütterung und Unterstellung zu diesem Betrag zu bestreiten, ist der Verkäufer bereit, für die Dauer eines Mangelstreits das Pferd zu diesem Betrag zu füttern und unterzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Ansprüche auf Minderung sind ausgeschlossen.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle einer erfolglosen Nacherfüllung bei Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

XVII. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Eine Haftung des Veranstalters aus dem vermittelten Kaufvertrag ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden wegen der Verletzung des Lebens-, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

XVIII. VERJÄHRUNG

Die Haftungsfrist für etwaige Mängel einschließlich evtl. Ansprüche auf Schadensersatz beträgt drei Monate ab Gefahrübergang. Die Gewährleistungsrechte des Käufers für Mängel, die Befruchtungsfähigkeit oder Versandungsfähigkeit des Samens gekörter Hengste betreffend, verjähren innerhalb einer Frist bis zum 30.09. des auf den Auktionstag folgenden Kalenderjahres.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, soweit der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

XIX. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEOBLIEGENHEITEN

Sofern der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist, setzen seine Mängelansprüche voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB pflichtgemäß nachgekommen ist.

XX. GEFAHRÜBERGANG

Mit dem Zuschlag des Versteigerers geht die Gefahr für das gekaufte Pferd auf den Käufer über.

XXI. ABTRANSPORT

1. Kein Pferd darf vom Veranstaltungsgelände entfernt werden, bevor nicht die Bezahlung des Abrechnungspreises an die Trakehner GmbH erfolgt bzw. geregelt ist. Der Abtrieb kann nur unter Nachweis des von der Trakehner GmbH ausgestellten Auslassscheins vorgenommen werden. Sofern sich eine Partei beim Transport oder der Verladung des Verkäufers, der Veranstalterin oder deren Mitarbeiter bedient, geschieht dies auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeglicher Haftung. Dies gilt nicht für mindestens fahrlässig verursachte Personenschäden und mindestens grob fahrlässig verursachte andere Schäden.

2. Die Pferde (Hengste, Stuten, ausgenommen Fohlen) werden mit einem Halfter, Führstrick sowie einer Decke übergeben und müssen unverzüglich nach Ende der Auktion, spätestens jedoch bis zum Folgetag des Auktionstages 10.00 Uhr, abgenommen werden.

XXII. VERSICHERUNG

Alle Pferde sind zum Nettozuschlagspreis bei der R+V/VTV gegen Tod oder Nottötung, infolge von Krankheit oder Unfall sowie dauernde Unbrauchbarkeit infolge von Krankheit oder Unfall bei einer Entschädigungsleistung von 80 % versichert. Mitversichert ist jeder Transport innerhalb der Versicherungszeit (Land-, Luft-, Seetransport) bis zum ersten Käuferstall. Vertragsgrundlage sind die AVP TLP 01/2008 der VTV. Als Versicherungssumme gilt der Nettozuschlagspreis, bei Hengsten maximal 75.000,00 EUR, bei Stuten und Fohlen maximal 25.000,00 EUR.

Der Versicherungsschutz endet 8 Wochen nach dem Zuschlag. Der Käufer hat die Möglichkeit, die Fortsetzung der Versicherung auf eigene Kosten innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums gegenüber der R+V/VTV zu beantragen. Eine erneute tierärztliche Untersuchung und

Wartezeiten entfallen dann. Auskünfte erteilt die R+V/VTV-Vertretung Alexander Kuschel, Telefonnummer: 04324/88 23 90, Faxnummer: 04324/8 82 39 19.

XXIII. EINBEZIEHUNG DER AUKTIONSBEDINGUNGEN

Die Auktionsbedingungen sind auf der Internetseite Trakehner Verbandes (<https://www.trakehner-verband.de/veranstaltungen/hengstmarkt/internationaler-trakehner-hengstmarkt-2021/>) und in jedem Auktionskatalog abgedruckt. Im Übrigen werden die Bedingungen im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt. Ein Hinweis hierauf hängt auf dem Veranstaltungsgelände aus.

XXIV. DATENSCHUTZ

Die Trakehner GmbH erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Käufers. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers beachtet die Trakehner GmbH die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der auf der Internetseite des Trakehner Verbandes (<https://www.trakehner-verband.de/verband/datenschutz/>) abrufbaren Datenschutzerklärung. Der Käufer erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

XXV. RECHTSANWENDUNG/DEUTSCHES RECHT

Für alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt das unvereinlichte deutsche Recht, namentlich das Recht des BGB/HGB. Die Geltung des UN-Kaufrecht (CISG Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) wird ausgeschlossen.

XXVI. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, auch aus übergegangenem Recht, ist der Sitz des Verkäufers. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt, sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

XXVII. VORRANG DER DEUTSCHEN FASSUNG

Die Auktionsbedingungen gibt es in deutscher und englischer Fassung. Für den Fall von Abweichungen oder Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein. Bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung heranzuziehen und maßgebend.

XXVIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen der Auktionsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen bestehen.